**Umsetzung des ProstSchG in den Bundesländern**

| Bundesland | Anmeldepflicht – Zuständige Behörde | Gesundheitsberatung – Zuständige Behörde | Oberste Aufsichtsbehörden | Quellen und Sonstiges |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Baden-Württemberg** | Gemäß dem Entwurf für das Ausführungsgesetz sollen die unteren Verwaltungsbehörden zuständig sein. Es sollen keine Gebühren erhoben werden.  Vermutlich kann das Ausführungsgesetz erst zum 01.01.2018 in Kraft treten. Bis dahin sollen ggfs. die unteren Verwaltungsbehörden gebeten werden, die Aufgabe zu übernehmen.  Es sollen keine Gebühren erhoben werden.  <http://www.swp.de/ulm/nachrichten/suedwestumschau/kreise-und-gemeinden-sollen-kontrollieren-15272888.html> , 21.06.2017  Verordnung zur Umsetzung befindet sich noch im Abstimmungsprozess. Geplant ist eine Zuständigkeit der Unteren Verwaltungsbehörden. Nächste Woche soll entschieden werden.  (Telefonat vom 20.06.) | Gemäß dem Entwurf für das Ausführungsgesetz sind die Gesundheitsämter zuständig. In Stadtkreisen ohne Gesundheitsbehörde sind Landratsämter zuständig. Siehe auch linke Spalte. Es sollen keine Gebühren erhoben werden.  <http://www.swp.de/ulm/nachrichten/suedwestumschau/kreise-und-gemeinden-sollen-kontrollieren-15272888.html> , 21.06.2017  Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen. Vermutlich sind Gesundheitsämter zuständig. (Telefonat vom 20.06.) |  | Telefonat am 20.06.2017: Zuständige Ansprechpartnerin: Frau DiCroce (Tel: 0711-1233514; Email: [genny.DiCroce@sm.bwl.de](mailto:genny.DiCroce@sm.bwl.de) )  Derzeit erkrankt, daher Informationen von Frau Hertling (Tel: 0711-1233671)  Noch einmal direkt an Ministerium für Soziales am 15.06.  Angeschrieben am 30.05.2017 über Kontaktformular |
| **Bayern** | Ab 1. Juli werden in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden und die Großen Kreisstädte den Vollzug übernehmen. Die Kosten soll wohl die Landesregierung übernehmen. München hat seine u.g. Angaben jedoch (noch?) nicht geändert <http://www.focus.de/regional/bayern/prostitution-prostituiertenschutzgesetz-kostet-freistaat-einige-mio-euro_id_7279385.html>  (Stand: 27.06.17)  und  <http://www.vernetzungsstelle.de/index.cfm?uuid=B70F1382074AE35BC166752B973D2B60&and_uuid=CED556DA9F19857D57762D78CF9487C2> (22.06.17)  Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen (Quelle: Bayerischer Landtag; 24.02.2017)  Infos aus München: Zuständigkeit liegt wohl bei der Kommune, in der die Prostitutionstätigkeit hauptsächlich ausgeübt wird. Zuständigkeit in München: Kreisverwaltungsreferat.  Es müssen bei der Anmeldung in München die Städte und Kommunen angegeben werden, in denen (außer in München) der Prostitution noch nachgegangen werden soll. In München werden Gebühren erhoben, die Höhe ist noch nicht bekannt.  Weitere Informationen zur Anmeldung  <https://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/10223394/> (Stand: 20.06.2017) | Zuständigkeit bei den Gesundheitsämtern. (Anruf vom 30.05.2017)  **Gebühren**: In München soll eine Gebühr von 35 €/Untersuchung erhoben werden.  Quelle:  [www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:b996ddbe-600d-4c73-a642-f6ead77ff883/ProstiInfo-1.pdf](http://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:b996ddbe-600d-4c73-a642-f6ead77ff883/ProstiInfo-1.pdf)  Information über die Gesundheitsberatung in München  <https://www.prostituiertenschutzgesetz.info/wp-content/uploads/Muenchen-Infoflyer-ProstSchG-stand-060617.pdf>  Anmeldung zur Gesundheitsberatung in München ab 06.06.2017 möglich.  <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Infektionsschutz/Aids/Prostituiertenschutzgesetz.html> (Stand: 20.06.2017) | * Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Quelle Bayerischer Landtag) | Anruf am 30.05. beim Gesundheitsministerium, Frau Adler: Gesundheitsämter sind zuständig für § 10, der Rest ist noch in Bearbeitung. Auch Gebührenfrage noch nicht geklärt  Das Ministerium für Soziales sagte, dass es nicht zuständig sei und hat mich ans Gesundheitsministerium verwiesen.  Quelle: Bayerischer Landtag, 17/14951, 24.02.2017, Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 09.01.2017 auf die Schriftliche Anfrage  der Abgeordneten Angelika Weikert SPD vom 29.11.2016 zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Bayern  <https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0014951.pdf> |
| **Berlin** | Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen (Mail vom 29.05.17) |  |  | Senatsverwaltung für Frauen zusätzlich angeschrieben am 08.06.17  Rückmeldung vom Bezirk Tempelhof-Schöneberg vom 29.05.17:  Die Thematik rund um das Prostituiertenschutzgesetz wird derzeit noch gemeinsam von den Bezirken mit der Landesebene u.a. im Rat der Bürgermeister (RdB) diskutiert. Insbesondere Ihre Fragestellungen sind noch nicht abschließend besprochen. Der Rat der Bürgermeister wird in seiner nächsten Sitzung Anfang Juni 2017 die einzelnen Themen hierzu erörtern. Leider kann ich Ihnen Ihre Fragen daher zur Zeit nicht beantworten. Die Kurfürstenstraße ist örtlich dem Bezirksamt Mitte zugeordnet.  Inwieweit sich die Verfahrensabläufe im Bezirksamt Mitte gestalten, bitte ich Sie direkt mit dem Bezirksamt Mitte von Berlin zu besprechen.  Mit freundlichen Grüßen  Oliver Schworck |
| **Brandenburg** | Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen. Nähere Informationen werden uns per Mail zugeschickt, sobald verfügbar. (Telefonat vom 30.05.17) |  |  | Koordination der Umsetzung liegt bei Nicola Teubner Oberheim, MASGF Brandenburg. Anruf am 30.05. Nach Aussage von Frau Teubner Oberheim ist die Meinungsbildung in Brandenburg noch nicht abgeschlossen. Sie wird uns per Mail benachrichtigen, sobald Entscheidungen getroffen wurden. Einen Reminder mit unserer Emailadresse habe ich ihr am 01.06. per Mail geschickt. |
| **Bremen** | Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen (Weser Kurier 02.04.17) |  |  | Weitere Mail am 15.06.17 an Bärbel Reimann, Stabsstelle Frauenpolitik, [Baerbel.Reimann@frauen.bremen.de](mailto:Baerbel.Reimann@frauen.bremen.de)  Mail am 06.06.17  Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen  Quelle:  Weser Kurier vom 02.04.2017  <http://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-Aerger-um-neues-prostitutionsgesetz-_arid,1577479.html> |
| **Hamburg** | Man kann sich voraussichtlich ab Oktober anmelden. Die Anmelde- und Erlaubnisstelle ist noch im Aufbau. Genauere Infos gibt es zu gegebener Zeit auf u.g. Website. Hamburg akzeptiert Anmeldungen aus anderen Bundesländern. Gebühren werden nicht weiter erwähnt, die Anmeldung ist somit wohl kostenlos.  <http://www.hamburg.de/prostitution/8992960/prostituierte/> (Stand: 27.06.17)  Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen  „Rechtzeitige“ Information auf folgender Webpage: <http://www.hamburg.de/prostitution/> , sowie bei den Kooperationspartnern (Mail vom 08.06.17) | Die gesundheitliche Beratung wird derzeit durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz aufgebaut und steht voraussichtlich ab Oktober 2017 zur Verfügung. Auf der folgenden Website wird über weitere Entwicklungen informiert:  <http://www.hamburg.de/prostitution/9017602/gesundheitliche-beratung/> (Stand: 27.06.17)  Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen | Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  und  Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz | Mail am 06.06.17  Antwort am 08.06.17 von der „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration-BASFI, Amt für Arbeit und Integration- AI, 23- Referat Opferschutz, Herr Fabio Casagrande ([fabio.casagrande@basfi.hamburg.de](mailto:fabio.casagrande@basfi.hamburg.de) )  Im September 2017 soll ein „Runder Tisch Prostitution“ konstituiert werden.  Ziele bei der Umsetzung des ProstSchG:   * Erhöhung der Bereitschaft unter den betroffenen Frauen, die neuen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen * Weitestgehende Wahrung der Anonymität sowie der Vertraulichkeit der Beratungsgespräche   Quelle:  <http://www.hamburg.de/prostitution/> , 02.06.2017  Bundeseinheitliches Infomaterial wurde durch BMFSFJ für die Beratungsgespräche in Aussicht gestellt.  Quelle: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 21/8029, 24.02.2017, Kleine Anfrage und Antwort des Senats, <http://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/56693/prostituiertenschutzgesetz-–-stand-der-umsetzung-in-hamburg.pdf> |
| **Hessen** | Zuständigkeit noch nicht geklärt. Zitat Herr Car:  „Hinsichtlich der Ausführung des ProstSchG steht noch eine Rechtsverordnung des Bundes aus (ProstAV). Vorher kann die Anmeldung von Prostituierten verwaltungspraktisch schon nicht erfolgen, da hierin wichtige Fragen, die letztlich auch auf die Frage der Behördenzuständigkeit „durchschlagen“, geklärt werden sollen.“ (Mail vom 07.06.17)  Vermutlich Ordnungsamt (Quelle vom 29.05.17) | Gesundheitsamt (Mail vom 07.06.17) | Ministerium für Soziales und Integration | Mail an Ministerium für Soziales, Gesundheit etc. am 01.06.17  Antwort am 07.06.17 vom Ministerium für Soziales und Integration, Dr. Timo Car  Stabsstelle Frauenpolitik ([Timo.Car@hsm.hessen.de](mailto:Timo.Car@hsm.hessen.de) )  Konkrete Umsetzungen in den Kommunen hängen noch in der Luft, es ist noch keine Zuständigkeitsverordnung des Landes Hessen vorhanden. Daher noch unklar, wer die Anmelde- und Beratungsaufgaben übernimmt und wer Erlaubnis  für Betriebe erteilt und überwacht.  Gesundheitsamt steht fest; vermutlich werden Ordnungsamt und Bauaufsicht  eingebunden  Quelle:  <https://www.hna.de/kassel/neues-gesetz-prostituierte-muessen-sich-anmelden-bordelle-brauchen-erlaubnis-8356192.html> , 29.05.2017 |
| **Mecklen-burg-Vorpom-mern** | Zum 1. Juli soll eine Internetseite freigeschaltet werden.  <https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/wer-prueft-die-kondompflicht-id17154961.html> | Zuständig sind die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte.  Gebührenfreiheit wird geprüft. (Quelle: Landtag Mecklenburg-Vorpommern 06.04.17) | * Landesamt für Gesundheit und Soziales (Lagus) (<https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/wer-prueft-die-kondompflicht-id17154961.html> 27.06.17) | Mail am 08.06.  Quelle: Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 7/294, 06.04.2017, KLEINE ANFRAGE - Umsetzung des Gesetzes - und Antwort der Landesregierung <http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/38926/umsetzung-des-gesetzes-zur-regulierung-des-prostitutionsgewerbes-sowie-zum-schutz-von-in-der-prostitution-tätigen-personen.pdf> |
| **Niedersachsen** | Zuständigkeiten und die Frage nach Gebühren sind noch nicht geklärt. Informationen darüber werden voraussichtlich ab 01.07. auf folgender Website zu finden sein: [www.prostituiertenschutzgesetz.niedersachsen.de](http://www.prostituiertenschutzgesetz.niedersachsen.de) (Antwort vom 12.06.17 auf Emailanfrage)  Zuständigkeit soll vorauss. bei den Kommunen liegen  Wenn Prostituierte bereits in einem anderen Bundesland angemeldet sind, müssen sie sich in Niedersachsen nicht noch einmal anmelden.  Für das Anmeldeverfahren zuständige Bedienstete sollen speziell geschult werden für Beratungstätigkeit und Identifizierung von MH. (Nieders. Landtag 11.11.16) | Zuständigkeiten sind noch nicht abschließend geklärt. (Antwort vom 12.06.17 auf Emailanfrage)  Zuständigkeit soll vorauss. bei Kommunen liegen (Nieders. Landtag 11.11.16) |  | Mail am 08.06. an Ministerium für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung  Anwort am 12.06.17 vom o.g. Ministerum, Frau Gersch Elisabeth  [elisabeth.gersch@ms.niedersachsen.de](mailto:elisabeth.gersch@ms.niedersachsen.de)  Quelle: Niedersächsischer Landtag, Drucksache 17/6920, 11.11.2016, Kleine Anfrage und Antwort der Landesregierung,  <https://www.google.com/url?q=http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_17_7500/6501-7000/17-6920.pdf&sa=D&ust=1495536306948000&usg=AFQjCNGAHqf1ga_YZynNp9RRtcqXYhoMtQ> |
| **Nordrhein-Westfalen** | Für die Anmeldung zur Ausübung der Prostitution ist die jeweilige **Kreisordnungsbehörde** (Ordnungsamt) zuständig, in der man überwiegend der Sexarbeit nachgeht. Für die Anmeldung werden keine Gebühren erhoben. | Die Gesundheitsämter (untere Gesundheitsbehörden) der Kreise und kreisfreien Städte, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, sind für die Gesundheitsberatung nach § 10 ProstSchG zuständig. Es werden keine Gebühren erhoben. | * Für die Aufgaben der §§ 3 bis 9, 11, 34 und 35 ProstSchG: das für Emanzipation zuständige Ministerium * Für die Aufgaben nach den Abschnitten 3 bis 5 und nach § 32 Absatz 2 ProstSchG: Das für das Gewerberecht zuständige Ministerium * Für die Aufgaben nach § 10 ProstSchG: Bezirksregierungen führen Aufsicht; Oberste Aufsichtsbe-hörde: Gesundheitsministerium | Durchführungsverordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Link zur Verordnung:  <https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16314&ver=8&val=16314&sg=0&menu=1&vd_back=N>  Welches sind die Kriterien für eine Fachberatungsstelle, die vom Land zur Hilfe hinzugezogen wird. Im Gesetz wird sowas erwähnt.  Quelle: Entwurf einer Verordnung zur Durchführung, Drucksache 16/4847, 07.03.2017,  <https://www.google.com/url?q=https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-4847.pdf&sa=D&ust=1495536306948000&usg=AFQjCNFu61xG_05WWlVA0mFry_umIbFcEA> |
| **Rheinland-Pfalz** | Frauenministerium beabsichtigt, das Gesetz durch eine Rechtsverordnung umzusetzen. Details befinden sich noch in Klärung. Informationen werden uns zugeschickt, sobald verfügbar. (Mail vom 07.06.17) |  | Frauenministerium und Gesundheitsministerium (Mail vom 07.06.17) | Email an Ministerium für Soziales etc. am 02.06.17  Antwort am 07.06.2017 vom MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Abteilung Frauen, Referentin Sarah Rahe ([Sarah.Rahe@mffjiv.rlp.de](mailto:Sarah.Rahe@mffjiv.rlp.de) )  Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen  Quelle:  <http://www.trier-reporter.de/trier-und-das-neue-prostituiertenschutzgesetzes/> , 26.05.2017 |
| **Saarland** |  |  |  | Email an Ministerium für Soziales etc. am 02.07.17 |
| **Sachsen** | Umsetzung durch Kommunen | Umsetzung durch Kommunen, vermutlich Gesundheitsamt | * Ministerium für Soziales und Verbraucherschutz | Sachsen schafft es offenbar nicht rechtzeitig, ein Sächsisches Ausführungsgesetz zu erlassen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.07.2017 wird angestrebt. Nach Ansicht des Sächsischen Landtags sind die Kommunen in der Pflicht und es wird ihnen nahe gelegt, das ProstSchG bereits vor Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes umzusetzen. Ihr Vorgehen soll im Nachhinein durch das Ausführungsgesetz legalisiert werden. Quelle: <http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=9350&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined>  Weitere Infoquellen: <http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=8562&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined>  Nachgehen:  Petra Köpping, Staatsministerin für Gleichstellung und Integration  <https://www.landtag.sachsen.de/de/aktuelles/tagesordnungen-protokolle-des-plenums/protokoll/999> |
| **Sachsen-Anhalt** |  |  | Zuständigkeit liegt beim Wirtschaftsministerium | Mail am 15.06. an das Wirtschaftsministerium  Mail am 08.06. an Ministerium für Justiz und Gleichstellung  Antwort am 08.06.17 vom o.g. Ministerium, Detlef Thiel ([Detlef.Thiel@mjsachsen-anhalt.de](mailto:Detlef.Thiel@mjsachsen-anhalt.de)), dass die Zuständigkeit beim Wirtschaftsministerium liegt.  Es wird voraussichtlich eine Übergangslösung geben, bei der das Landesverwaltungsamt zuständig ist, da ein Ausführungsgesetz nicht rechtzeitig erlassen werden kann.  Quelle: Mitteldeutsche Zeitung, 05.05.2017  <http://www.mz-web.de/sachsen-anhalt/neue-regeln-fuer-bordelle-pass-fuer-prostituierte-soll-vor-gewalt-und-zwang-schuetzen-26845162> |
| **Schleswig-Holstein** | Zuständig für die Anmeldung als Prostituierte/r und alle verbundenen Informations- und Beratungsgespräche (einschließlich des gesundheitlichen) ist in Schleswig-Holstein das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein (LAsD) in Neumünster. Das Ausfertigen der Anmeldebescheinigung erfolgt ab dem 03.07.2017 zunächst ausschließlich nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung. Es werden keine Gebühren erhoben.  <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gleichstellung/ProstSchG.html> (Stand: 20.06.2017)  Möglicherweise Schaffung einer neuen Behörde: Prostituiertenschutzbehörde in Neumünster, in der Beratung und Anmeldung stattfinden sollen.  Keine Gebühren.(Quelle: Berufsverband für sexuelle Dienstleistungen 26.04.17) | Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein |  | Mail an das Ministerium für Soziales, Gesundheit... geschickt am 01.07.2017  Es gibt wohl einen Entwurf einer Landesverordnung, auf den sich der Berufsverband für sexuelle Dienstleistungen hier bezieht. Stellungnahme vom 26.04.2017  Quelle:  <http://www.bsd-ev.info/downloads/stellungnahme-schleswig-holstein.pdf>  Hinweis auf diesen Entwurf vom 11.04.17:  <http://sh-landkreistag.de/media/custom/1877_33744_1.PDF?1492592409> |
| **Thüringen** | Es stehen noch keinerlei Zuständigkeiten fest (Mail vom 07.06.17) |  |  | Die Fragen für Betreiber sind bereits geklärt und entsprechende Formulare (z.B. für Erlaubnispflicht) stehen zum Download bereit.  <https://www.prostituiertenschutzgesetz.info/bundeslaender/umsetzung-des-prostschg-in-thueringen/> , (Stand: 20.06.2017)  Mail an Ministerium für Soziales etc. am 01.06.2017  Antwort am 07.06.17 vom THÜRINGER MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT,  FRAUEN UND FAMILIE  Referat 44 | Öffentlicher Gesundheitsdienst, Infektionsschutz, Umwelthygiene  Koordinierungsstelle „Medizinische Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern“, Herr Dr. Jan Franke,  Referent für Infektionsschutz ([Jan.Franke@tmasgff.thueringen.de](mailto:Jan.Franke@tmasgff.thueringen.de) ) |